

Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Wasserfassung Rieth

(Wasserschutzgebietsverordnung (WSGVO) WF Rieth)

Vom ...

Aufgrund des § 51 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 und Absatz 2 sowie § 52 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. IS. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist, und aufgrund des § 107 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1992 (GVObI. M-V S. 669), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVObI. M-V S. 221, 228), geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern:

§ 1

Erklärung zum Wasserschutzgebiet

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Rieth zugunsten des Trägers der Wasserversorgung, derzeit der „Wasser- und Abwasser- Verband Ueckermünde“, das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Das Wasserschutzgebiet besteht aus

Zone I	Fassungsbereiche der Brunnen 1, 2 und 3
Zone II	engere Schutzzone,
Zone III	weitere Schutzzone.

(2) Die Grenzen des Wasserschutzgebietes sowie der einzelnen Schutzzonen sind in der als Anlage 1 veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:10 000 dargestellt, die Bestandteil der Verordnung ist. Die Schutzzonen sind außerdem in der hier nicht veröffentlichten Liegenschaftskarte im Maßstab 1:2 500, die aus 4 Blättern besteht, dargestellt. Für die genaue Grenzziehung der Schutzzonen ist die Darstellung in der Liegenschaftskarte maßgebend. Die Karten nach Satz 2 sind gleichfalls Bestandteil dieser Verordnung und werden durch das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern als oberste Wasserbehörde archivmäßig verwahrt. Ausfertigungen der Karten sind bei:

1. dem Amt Stettiner Haff (Stettiner Straße 1, 17367 Eggesin),
2. dem Landkreis Vorpommern-Greifswald, Amt für Wasserwirtschaft und Kreisentwicklung, (An der Kürassierkaserne 9, 17309 Pasewalk)
3. dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (Badenstraße 18, 18439 Stralsund)

hinterlegt und können dort während der Dienststunden von jeder Person kostenlos eingesehen werden. Darüber hinaus können die Karten in digitaler Form im Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie unter der Internetadresse <http://www.umweltkarten.mv-regierung.de> eingesehen und heruntergeladen werden.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Wasserschutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(4) Vom Begünstigten sind die Fassungsbereiche (Zone I) durch eine Umzäunung gegen unbefugtes Betreten zu sichern. Die engere Schutzzone (Zone II) sowie die weitere Schutzzone (Zone III) sind, soweit erforderlich, in der Natur durch Hinweisschilder mit der Aufschrift „Wasserschutzgebiet“ kenntlich zu machen.

§ 3

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen in den Zonen I bis III ergeben sich aus der Anlage 2, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

(2) Die Verbote der Anlage 2 Nummer 4.7, 6.3 und 7.1 und 8 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Begünstigten.

(3) Das Verbot der Anlage 2 Nummer 8 gilt nicht für Handlungen von Beauftragten der Behörden zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben.

§ 4

Bestehende Einrichtungen, Anlagen und Handlungen

(1) Die Verbote und Nutzungsbeschränkungen des § 3 gelten nicht für das Errichten und Betreiben von Bauwerken, Anlagen und sonstigen Einrichtungen sowie Handlungen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig zugelassen, errichtet, betrieben oder vorgenommen wurden.

Dies gilt nur, wenn die Errichtung, der Betrieb oder die Handlung innerhalb der Grenzen der Zulassung erfolgt.

(2) Soweit es zur Gewährleistung des Schutzziels erforderlich ist, kann die untere Wasserbehörde die Beseitigung und Änderung von Anlagen sowie die Unterlassung von Handlungen anordnen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung nach Absatz 1 bestehen oder vorgenommen werden und die unter die Verbote und Beschränkungen nach § 3 fallen.

(3) Für Anordnungen nach Absatz 2 ist nach § 52 Absatz 4 und 5 des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit § 19 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern Entschädigung oder Ausgleich zu leisten**. Eine Entschädigungspflicht besteht nicht, wenn die Anordnung auch ohne Festsetzung des Wasserschutzgebietes durchzuführen oder zu dulden ist.

§ 5

Duldungspflichten

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben die Maßnahmen der unteren Wasserbehörde oder deren Beauftragten zu dulden und insbesondere zuzulassen, dass

1. der Zustand und die Nutzung des Wasserschutzgebietes überwacht und in diesem Rahmen Maßnahmen zur Beobachtung der Gewässer und des Bodens getroffen werden,
2. bestehende Anlagen und sonstige Einrichtungen daraufhin überprüft werden, ob die Verbote und Nutzungsbeschränkungen sowie getroffene Anordnungen und erteilte Auflagen beachtet und eingehalten werden,
3. Proben von den zum Einsatz bestimmten Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie Boden-, Vegetations- und Wasserproben genommen werden,
4. Zäune, Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschilder aufgestellt, unterhalten oder beseitigt werden.

(2) Gleiches gilt, wenn Aufgaben nach Absatz 1 Nummer 1, 3 oder 4 im Rahmen der Selbstüberwachung durch den Begünstigten wahrgenommen werden.

§ 6
Befreiung

Von den Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten nach den §§ 3 bis 5 kann die zuständige untere Wasserbehörde auf Antrag eine Befreiung nach § 52 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes erteilen.

§7
Ordnungswidrigkeiten

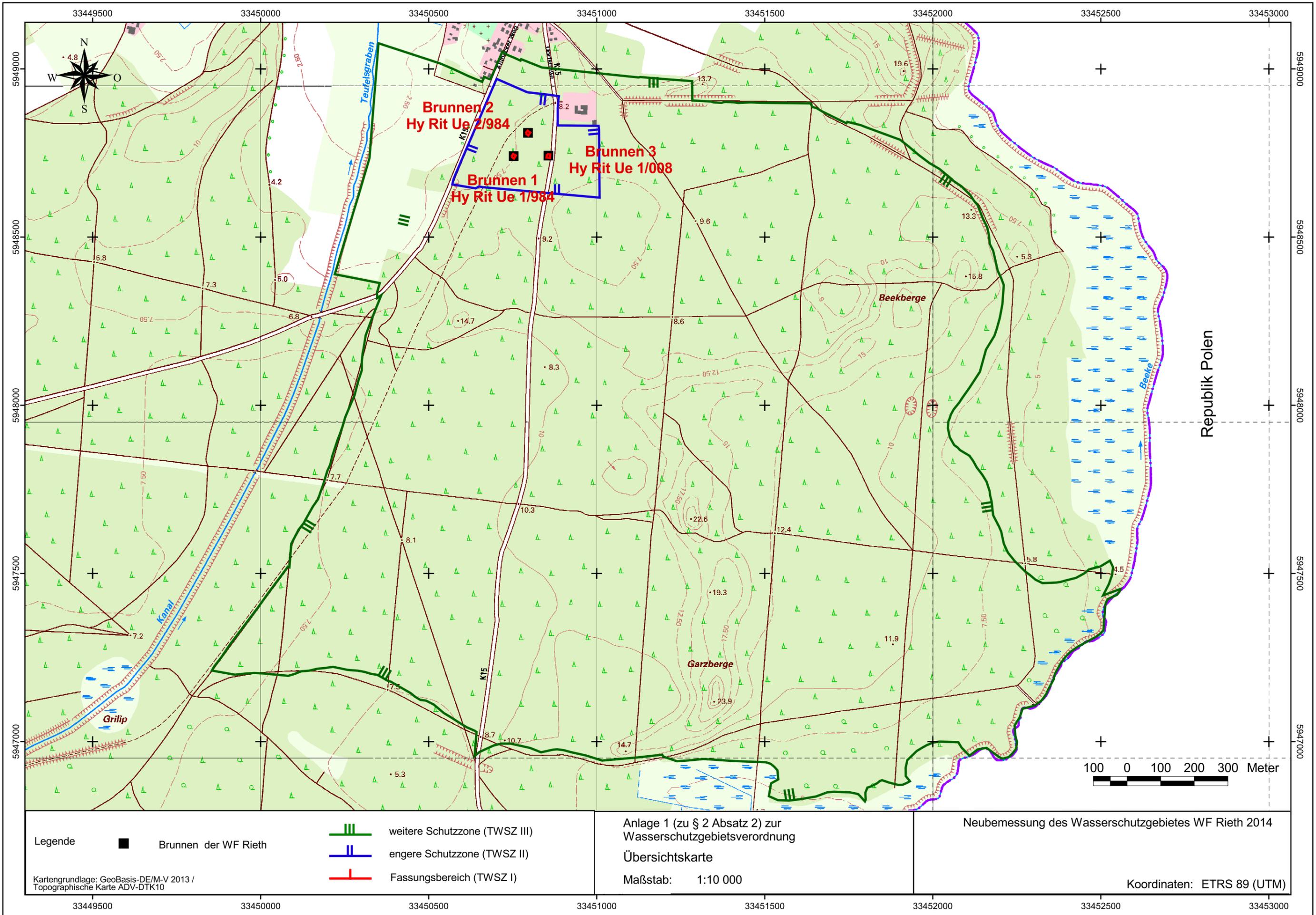
Ordnungswidrig nach § 103 Absatz 1 Nummer 7a des Wasserhaushaltsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 verbotene Handlung vornimmt, einer Anordnung aufgrund des § 4 Absatz 2 nicht oder nur teilweise nachkommt oder einer Duldungspflicht nach § 5 zuwiderhandelt, sofern keine Befreiung nach § 52 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes erteilt worden ist.

§ 8
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den

**Der Minister für Landwirtschaft und
Umwelt Mecklenburg-Vorpommern
Dr. Till Backhaus**



Republik Polen

Legende

■ Brunnen der WF Rieth

-  weitere Schutzzone (TWSZ III)
-  engere Schutzzone (TWSZ II)
-  Fassungsbereich (TWSZ I)

Anlage 1 (zu § 2 Absatz 2) zur
Wasserschutzgebietsverordnung
Übersichtskarte
Maßstab: 1:10 000

Neubemessung des Wasserschutzgebietes WF Rieth 2014

Koordinaten: ETRS 89 (UTM)

Kartengrundlage: GeoBasis-DE/M-V 2013 /
Topographische Karte ADV-DTK10

Katalog der Verbote und Nutzungsbeschränkungen in den Schutzzonen

Es sind

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III

1 bei forstwirtschaftlicher Nutzung

1.1 Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart nach § 15 LWaldG M-V ¹	verboten	erlaubt , zur Revitalisierung von in § 2 (2) LWaldG M-V ¹ definierten Waldflächen	
1.2 Bewirtschaftung des Waldes: Bestockung, Kulturpflege, Läuterung, Durchforstung, standortgerechte Verjüngung, Erstaufforstung, Waldrandgestaltung	verboten	verboten, ausgenommen unter Gewährleistung von § 12 LWaldG M-V* ¹ und unter Berücksichtigung: Maßnahmekonzept Wald M-V ² , Heft A1 ³ , Heft A2 ⁴ sowie Erlass naturnahe Forstwirtschaft M-V ⁵ verboten für das Verbrennen von Schlagabraum	verboten, ausgenommen unter Gewährleistung von § 12 LWaldG M-V ¹ und unter Berücksichtigung: Maßnahmekonzept Wald M-V ² , Heft A1 ³ , Heft A2 ⁴ sowie Erlass naturnahe Forstwirtschaft M-V ⁵
1.3 Holzernte- maßnahmen: - Kahlschläge und kahlhiebsgleiche Maßnahmen, die eine gleichmäßig verteilte Überschildung von weniger als 60 % des Waldbodens oder Freiflächen größer als 20.000 m ² erzeugen	verboten	verboten, ausgenommen bei bestehenden Altersklassenwäldern zum Umbau in strukturreiche Dauermischwälder gemäß § 13 und 14 LWaldG M-V ¹	
1.4 Forstneben- nutzungen	verboten	verboten sind Anlegung oder Erweiterung von Weihnachtsbaumplantagen und Schmuckreisigkulturen, Abbau von Bodenbestandteilen, Auffüllungen (Deponien), gärtnerische oder militärische Nutzung verboten für Sportgroßveranstaltungen und Motorsport verboten für Camping aller Art erlaubt sind Forstnebennutzungen mit Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde sowie die zuständige Forstbehörde	
1.5 Einsatz von Pflanzenschutz- mitteln mit Bodentechnik oder aus Luftfahrzeugen	verboten	erlaubt , für Pflanzenschutzmittel gemäß PflSchAnwV ⁶ im Fall biotischer Kalamitäten, wenn alle anderen Möglichkeiten zur Abwendung von Schäden ausgenutzt wurden und trotzdem erhebliche Schäden zu erwarten sind und nach Anzeige bei der unteren Wasserbehörde	

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
1.6 Düngung, Kalkung	verboten		erlaubt sind standortangepasste Düngung und Kalkung gemäß DüMV ⁷ bei stark degradierten Böden und geschädigten Beständen nach Genehmigung durch die untere Wasserbehörde
1.7 Anwendung von Pflanzenasche	verboten		erlaubt , gemäß § 8 Abs. 1 und 2 KrW-/ AbfG ⁸ i.V.m. DüMV ⁷ nach Genehmigung durch die untere Wasserbehörde
1.8 Einsatz von Nutzfahrzeugen, Maschinen und Geräten im Forstbetrieb	verboten	erlaubt: -Einsatz von Nutzfahrzeugen, Maschinen und Geräten in technisch einwandfreiem Zustand und mit angepassten Radlasten, -Betrieb von Motorsägen nur mit Alkylatbenzin, ausschließlich Verwendung von biologisch schnell abbaubaren Kettenhaft-ölen und Hydraulikflüssigkeiten, -Anwendung umweltschonender Maschinen und Verfahren gemäß § 12 Abs. 1 Punkt 9 LWaldG M-V ¹ sowie KrW-/ AbfG ⁸ und Punkt 13 des Erlasses naturnahe Forstwirtschaft M-V ⁵	
1.9 Errichtung von Forstbetriebsgebäu- den	verboten		
1.10 Errichtung oder Änderung von Dränageanlagen	verboten	verboten, ausgenommen Unterhaltungs- und Renaturierungsmaßnahmen	

¹ Landeswaldgesetz Mecklenburg-Vorpommern

² Maßnahmenkonzept zur Anpassung der Wälder Mecklenburg-Vorpommern an den Klimawandel

³ Ziele und Grundsätze einer naturnahen Forstwirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern

⁴ Richtlinien zur Umsetzung von Zielen und Grundsätzen einer naturnahen Forstwirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern

⁵ Erlass zur Umsetzung von Zielen und Grundsätzen einer naturnahen Forstwirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern

⁶ Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung

⁷ Düngemittelverordnung

⁸ Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III

2 bei landwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen

<p>2.1 Anwendung von flüssigen stickstoffhaltigen Wirtschaftsdüngern (u.a. Gülle, Jauche, Silagesickersaft, Schlempe) und Geflügelkot sowie sonstigen flüssigen organischen und organisch-mineralischen stickstoffhaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln (u.a. Schlempe aus gewerblichen Anlagen) gemäß DüMV⁷ sowie Gärresten aus Biogasanlagen</p>	<p>verboten</p>	<p>erlaubt, je Schlag bis in Höhe des Nährstoffbedarfs der angebauten Fruchtart entsprechend den Vorgaben der DüV⁹, jedoch nur bis zu einer maximalen Gesamthöhe von 170 kg/ha und Jahr N je Schlag verboten auf Dauergrünland vom 15. Oktober bis 15. Februar verboten auf Ackerland vom 1. Oktober bis 15. Februar verboten auf unbestellten wassererosionsgefährdeten Ackerflächen ohne unverzügliche Einarbeitung verboten auf bestellten wassererosionsgefährdeten Ackerflächen ohne ausreichende Bestandsentwicklung verboten auf wassererosionsgefährdeten Grünlandflächen ohne ausreichende Bestandsentwicklung verboten auf Brachland oder stillgelegten Flächen verboten auf wassergesättigten Flächen</p>
<p>2.2 Anwendung von festen stickstoffhaltigen Wirtschaftsdüngern sowie festen organischen und organisch-mineralischen stickstoffhaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln gem. DüMV⁷</p>	<p>verboten</p>	<p>erlaubt, je Schlag bis in Höhe des Nährstoffbedarfs der angebauten Fruchtart entsprechend den Vorgaben der DüV⁹, jedoch nur bis zu einer maximalen Gesamthöhe von 170 kg/ha und Jahr N je Schlag verboten auf wassererosionsgefährdeten Flächen ohne unverzügliche Einarbeitung verboten auf wassergesättigten Flächen</p>
<p>2.3 Anwendung von flüssigen und festen stickstoffhaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln, die der BioAbfV¹⁰ oder der AbfKlärV¹¹ unterliegen</p>	<p>verboten</p>	
<p>2.4 Anwendung von mineralischen N-, P, K- und Kalkdüngemitteln (Handelsdüngemittel)</p>	<p>verboten</p>	<p>erlaubt, entsprechend den Vorgaben der DüV⁹ erlaubt im Falle der Ausbringung von mineralischen stickstoffhaltigen Düngemitteln, wenn die Ermittlung des Düngebedarfs auf der Grundlage von N_{min}- Untersuchungen oder der Berechnung mit in MV anerkannten Düngungsprogrammen erfolgt</p>

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
2.5 Anbau von Mais	verboten		verboten bei Selbstfolge oder bei nachfolgendem Anbau einer Sommerung ohne Zwischenfruchtanbau erlaubt bei Ernte vor dem 15. Oktober und unverzüglichem Anbau einer Zwischenfrucht bei einer nachfolgenden Sommerung oder unverzüglichem Anbau einer Winterung bis zum 15. Oktober
2.6 Anbau von Raps	verboten		verboten bei Selbstfolge erlaubt bei Einhaltung einer Anbaupause von drei Jahren
2.7 Errichtung oder Erweiterung befestigter Dünglagerstätten	verboten		erlaubt , wenn sie den Vorgaben der AwSV ^{*10} entsprechen
2.8 Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von festen und flüssigen stickstoffhaltigen Wirtschaftsdüngern sowie organischen und organisch-mineralischen stickstoffhaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln	verboten		erlaubt , wenn sie den Vorgaben der AwSV ¹² entsprechen
2.9 Bereitstellung von stickstoff- und phosphorhaltigen Wirtschaftsdüngern, Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln zur Ausbringung auf landwirtschaftlichen Flächen	verboten		erlaubt für feste Wirtschaftsdüngemittel unter Beachtung der Fachinformation der LMS Agrarberatung als zuständige Stelle für landwirtschaftliches Fachrecht und Beratung (LFB) "Bereitstellung von Festmist, festen Gärresten und Geflügelkot zur Ausbringung auf landwirtschaftlichen Flächen" - mit Unterflursicherung gegen Nährstoffaustrag (z.B. Folie, Strohmatten) und mit Abdeckung bis maximal 6 Monate - technologische Bereitstellung von Festmist und festen Gärresten (aus Biogasanlagen) am Feldrand zur Ausbringung bis zu 14 Tagen, mit Abdeckung höchstens 28 Tage

⁹ Düngeverordnung

¹⁰ Bioabfallverordnung

¹¹ Klärschlammverordnung

¹² Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
2.10 Errichtung oder Erweiterung ortsfester Anlagen zur Gär-futterbereitung	verboten		erlaubt , Gärfutteraufbereitungsanlagen mit Silagesickersaftbehältern, die entsprechend der AwSV ¹² errichtet werden
2.11 Errichtung, Betrieb und Erweiterung von Biogasanlagen	verboten		
2.12 Gärfutterbereitung in ortsveränderlichen Anlagen	verboten	erlaubt für Gärfutterbereitung in ordnungsgemäß verschlossenen Ballen- und Schlauchsilagebehältern bei Lagerung - auf unbefestigten Flächen bis zu einem Jahr - auf befestigten abflusslosen Flächen bis zu zwei Jahren	erlaubt für die in der Zone II zulässigen Handlungen erlaubt für Gärfutteraufbereitung von Anweilsilagen mit wasserdichter Bodenabdeckung und versickerungslosem Auffangen von Silagesickersaft mit Zustimmung der unteren Wasserbehörde und Lagerung bis zu 6 Monaten, im Übrigen nach AwSV ¹²
2.13 Errichtung, Betrieb oder Erweiterung von Stallungen für Tierbestände	verboten		erlaubt , wenn die ordnungsgemäße Verwertung der anfallenden Nährstoffe entsprechend Nummer 2.1 und 2.2 in der Schutzzone gewährleistet oder eine anderweitige Verwertung außerhalb der Schutzzone gesichert ist
2.14 Freiland-tierhaltung gemäß Nummer 9.1	verboten		erlaubt , wenn die Nährstoffeinträge über die tierischen Ausscheidungen der Freilandtierhaltung den Nährstoffentzug entsprechend DüV ⁹ (Bilanzwert) unterschreiten
2.15 Beweidung und Geflügelausläufe	verboten		erlaubt , wenn aufgrund des Viehbesatzes keine großflächige Zerstörung der Grasnarbe gemäß 9.2 auftritt und die Nährstoffeinträge über die tierischen Ausscheidungen der Freilandtierhaltung die Nährstoffabfuhr entsprechend DüV ⁹ unterschreiten
2.16 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten		erlaubt , wenn eine Ausnahmegenehmigung durch die Untere Wasserbehörde vorliegt
2.17 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen	verboten		erlaubt , wenn eine Ausnahmegenehmigung durch den Pflanzenschutzdienst des LALLF* in Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde erteilt wurde
2.18 Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	verboten		erlaubt ist die Gabe von Beregnungswasser bis zu einer Grenze von 80% der nutzbaren Feldkapazität bei Nachweis der Nutzung einer Beratung oder Anwendung eines Berechnungsprogrammes zur Festlegung der Beregnungsmenge

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
2.19 Errichtung oder Erweiterung von Gartenbetrieben	verboten		erlaubt , wenn die gute fachliche Praxis entsprechend den Vorgaben des Dünge- und Pflanzenschutzrechtes umgesetzt wird
2.20 Errichtung oder Erweiterung von Kleingartenanlagen	verboten		
2.21 Neuanlage oder Erweiterung von Baumschulen, forstlichen Pflanzgärten, Hopfen-, Gemüse-, Obst- und Zierpflanzenanbau	verboten		erlaubt , wenn die gute fachliche Praxis entsprechend den Vorgaben des Dünge- und Pflanzenschutzrechtes umgesetzt wird
2.22 Errichtung oder Änderung landwirtschaftlicher Dränageanlagen	verboten	verboten, ausgenommen Unterhaltungs- und Renaturierungsmaßnahmen	
2.23 Umbruch von Dauergrünland gemäß Nummer 9.3	verboten		
2.24 wendende Bodenbearbeitung gemäß 9.4	verboten		verboten, es sei denn , auftretende phytosanitäre Probleme, festgestellte Bodenschadverdichtungen oder andere Anbaubedingungen machen dies erforderlich und aktuelle Standort- und Witterungsbedingungen lassen dies zu, vorherige Anzeige bei der unteren Wasserbehörde

3 bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

3.1 Errichtung oder Erweiterung von Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe gemäß RohrFLtgV ¹³	verboten		
3.2 Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen gemäß § 62 WHG ¹⁴	verboten		verboten , ausgenommen unterirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A und B sowie oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A, B und C, die entsprechend den Vorgaben der AwSV ¹² errichtet werden
3.3 Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe gemäß § 62 WHG ¹⁴ und von Pflanzenschutzmitteln	verboten		verboten außerhalb von Anlagen nach Nummer 3.2 verboten, ausgenommen das notwendige Befüllen von Pflanzenschutzmittel- Spritzen am Feldrand an geeigneter Stelle

* LALLF - Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei M-V

¹³ Rohrfernleitungsverordnung

¹⁴ Wasserhaushaltsgesetz

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
3.4 Bau und Betrieb unterirdischer Stromleitungen mit flüssigen wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln	verboten		
3.5 Behandlung, Lagerung oder Ablagerung von Abfall im Sinne der abfallrechtlichen Vorschriften und von bergbauartigen Rückständen sowie Errichtung und Betreiben von Anlagen zur Ablagerung, Behandlung und zum Umschlag von Abfällen	verboten	verboten, ausgenommen die Kompostierung aus dem Haushalt stammender Bioabfälle zur Verwertung im eigenen Hausgarten	verboten, ausgenommen die in der Zone II zulässige Kompostierung und die vorübergehende Lagerung in dichten Behältern
3.6 Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden radioaktiven Materials	verboten		verboten, ausgenommen sind Anlagen im medizinischen Bereich und in der Prüf-, Mess- und Regeltechnik
3.7 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne land-, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen	verboten		verboten, ausgenommen mit Ausnahmegenehmigung durch den Pflanzenschutzdienst des LALLF* in Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde
3.8 Anwendung von Auftaumitteln auf Straßen, Wegen und sonstigen Verkehrsflächen	verboten	verboten, ausgenommen auf Bundesautobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie bei Extremwetterlagen wie Eisregen, sofern keine abstumpfenden Mittel eingesetzt werden können und das anfallende Oberflächenwasser vollständig aus dem Wasserschutzgebiet herausgeleitet wird, in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde	

4 bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen

4.1 Errichtung oder Erweiterung von Abwasserbehandlungsanlagen	verboten	verboten, ausgenommen die Sanierung bestehender Abwasserbehandlungsanlagen mit Erlaubnis durch die untere Wasserbehörde	verboten, ausgenommen die Sanierung bestehender und die Errichtung neuer Abwasserbehandlungsanlagen mit Erlaubnis durch die unteren Wasserbehörde
------------------------------------------------------------------------------	-----------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
4.2 Errichtung oder Erweiterung von Regen- und Mischwasserentlastungsbauewerken	verboten		verboten, ausgenommen Anlagen mit wasserrechtlicher Erlaubnis, die nach Bedarf, mindestens jedoch alle fünf Jahre, durch Inspektion auf Schäden überprüft werden
4.3 Errichtung oder Erweiterung von Trockenaborten und Abwassersammelgruben	verboten		verboten, ausgenommen sind bestehende bauaufsichtlich zugelassene Sammelbehälter für häusliches und vergleichbares Abwasser nach dem Stand der Technik mit turnusmäßigem Dichtigkeitsnachweis (5 Jahre)
4.4 Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser	verboten	verboten, ausgenommen Entwässerungsanlagen, die entsprechend den Anforderungen des DWA-A 142 ¹⁵ errichtet und betrieben werden	
4.5 Ausbringung von Schmutzwasser gemäß § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 WHG ¹⁴ und von unbehandeltem Inhalt von Trockenaborten	verboten		
4.6 Versickerung oder Verrieselung von Schmutzwasser gemäß § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 WHG ¹⁴ sowie Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zur Versickerung oder Verrieselung von Schmutzwasser	verboten	verboten, ausgenommen biologisch behandeltes Abwasser aus bestehenden Kleinkläranlagen großflächig über Sickergraben/ Sickermulde nach DIN 4261/5 ¹⁶	
4.7 Versickerung oder Verrieselung von Niederschlagswasser gemäß § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 WHG ¹⁴	verboten	verboten, ausgenommen das von Dachflächen abfließende Niederschlagswasser verboten für Metalldächer und Dachentwässerungen aus Metall sowie für teerhaltige Pappdächer	verboten, ausgenommen nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser großflächig über die belebte Bodenzone
4.8 Einleiten von Schmutzwasser in ein Oberflächengewässer	verboten		verboten, sofern das Gewässer anschließend die Zone II durchfließt

¹⁵ Abwasserleitungen und -kanäle in Wassergewinnungsgebieten

¹⁶ DIN 4261-5: Kleinkläranlagen - Versickerung von biologisch aerob behandeltem Schmutzwasser

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III

5 bei nicht forstlichem Verkehrswegebau, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung

5.1 Errichtung oder Erweiterung von Straßen, Wegen und sonstigen Verkehrsflächen	verboten	verboten, ausgenommen unbefestigte öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers	erlaubt , wenn die RiStWag ¹⁷ beachtet werden ansonsten verboten wie in Zone II
5.2 Errichtung oder Erweiterung von Eisenbahnanlagen	verboten		
5.3 Verwertung von auslaug- oder auswaschbarem Material aus Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau	verboten		
5.4 Einrichtung oder Erweiterung von Badestellen, Freibädern und Zeltplätzen	verboten		
5.5 Errichtung oder Erweiterung von Sportanlagen	verboten		verboten, ausgenommen Einrichtungen mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung verboten für Tontaubenschieß- und Golfanlagen
5.6 Durchführung von Sportveranstaltungen	verboten		verboten für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen verboten für Motorsport
5.7 Errichtung oder Erweiterung von Friedhöfen	verboten		
5.8 Errichtung oder Erweiterung von Flugplätzen , einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätzen, militärischen Anlagen und Übungsplätzen	verboten		
5.9 Durchführung militärischer Übungen	verboten		
5.10 Errichtung oder Erweiterung von Baustelleneinrichtungen und Baustofflagern	verboten		erlaubt , unter Beachtung der Punkte 1.2 - 1.5, 1.10, 3.2 und 3.3

¹⁷ Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III

6 Bergbau und sonstige Bodeneingriffe

6.1 Bergbau, Bohrlochbergbau (z.B. Erdöl-, Erdgas- und Sologewinnung)	verboten		
6.2 Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche ohne Anschnitt des Grundwassers	verboten	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung verboten, ausgenommen die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen und die vorübergehende Herstellung von Baugruben → unter Gewährleistung der Schutzfunktion der Deckschichten	
6.3 Durchführung von Bohrungen	verboten	verboten, ausgenommen das Erneuern von Brunnen für Entnahmen mit wasserrechtlicher Erlaubnis der unteren Wasserbehörde ausgenommen Grundwasser- Messstellenbau zu Überwachungszwecken sowie Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für das Grundwasser unter Beachtung der Sicherheitsvorkehrungen zum Grundwasserschutz ausgenommen Baugrunduntersuchungen zu Überwachungszwecken verboten für andere Bohrungen inklusive Tiefenbohrungen (mit oder ohne Grundwasserentnahme), wenn keine Ausnahmegenehmigung vorliegt	
6.4 Errichtung und Betrieb von Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren	verboten		verboten , wenn keine Ausnahmegenehmigung für private Erdwärmesonden oder Befreiung nach § 49 Abs. 4 AwSV ¹² für Erdwärmesonden im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Einrichtungen vorliegt
6.5 Sprengungen	verboten		
6.6 CO ₂ -Speicherung und Fracking	verboten		

7 bei baulichen Anlagen allgemein

7.1 Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen gemäß § 2 Absatz 1 LBauO ¹⁸ oder wesentliche Änderung ihrer Nutzung	verboten	verboten, ausgenommen bestehende Anlagen mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und bauliche Anlagen, die einer solchen nicht bedürfen	
7.2 Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	verboten		

8 Betreten

Betreten	verboten	erlaubt
-----------------	-----------------	----------------

¹⁸ Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern

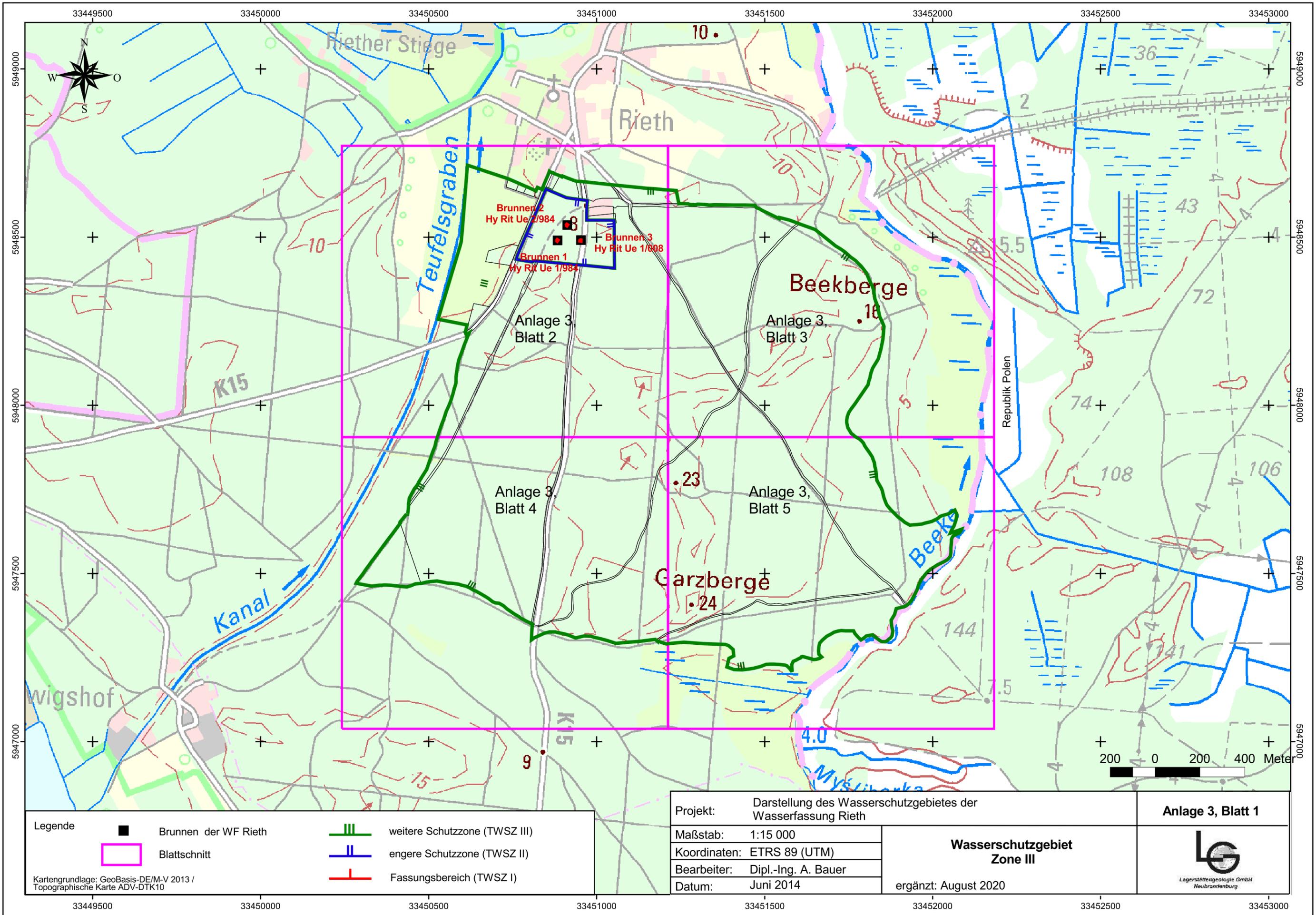
9 Begriffsbestimmungen

9.1 Freilandtierhaltung liegt vor, wenn sich die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) ganztägig im Freien aufhalten.

9.2 Großflächige Zerstörung der Grasnarbe bedeutet, wenn sie nicht nur einen linienförmigen Verlauf hat oder an Einzelpunkten auftritt (z.B. bei Tritt- oder Treibwegen oder Viehtränken).

9.3 Dauergrünland sind Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und mindestens fünf Jahre lang nicht Bestandteil der Fruchtfolge eines landwirtschaftlichen Betriebes waren. Gras oder andere Grünfütterpflanzen sind alle Grünpflanzen, die herkömmlicherweise in natürlichem Grünland anzutreffen oder normalerweise Teil von Saatgutmischungen für Grünland (Wiesen und Weiden) sind.

9.4 Bei der wendenden Bodenbearbeitung handelt es sich um offenen Umbruch der Ackerkrume (> 15 cm Tiefe) mittels Pflug, Scheibenegge oder Grubber. Zu bestimmten Kulturen (u.a. Mais, Rüben, Kartoffeln) ist in Abhängigkeit vom Standort (lehmmige/tonige Böden) wendende Bodenbearbeitung jedoch nicht zu umgehen. Ebenso kann es erforderlich sein, dass aufgrund von Strukturschäden im Boden (Verdichtung, Verschlammung) oder aufgrund der phytosanitären Situation eine wendende Bodenbearbeitung erforderlich ist.



Legende	
	Brunnen der WF Rieth
	Blattschnitt
	weitere Schutzzone (TWSZ III)
	engere Schutzzone (TWSZ II)
	Fassungsbereich (TWSZ I)

Kartengrundlage: GeoBasis-DE/M-V 2013 /
Topographische Karte ADV-DTK10

Projekt:	Darstellung des Wasserschutzgebietes der Wasserfassung Rieth
Maßstab:	1:15 000
Koordinaten:	ETRS 89 (UTM)
Bearbeiter:	Dipl.-Ing. A. Bauer
Datum:	Juni 2014

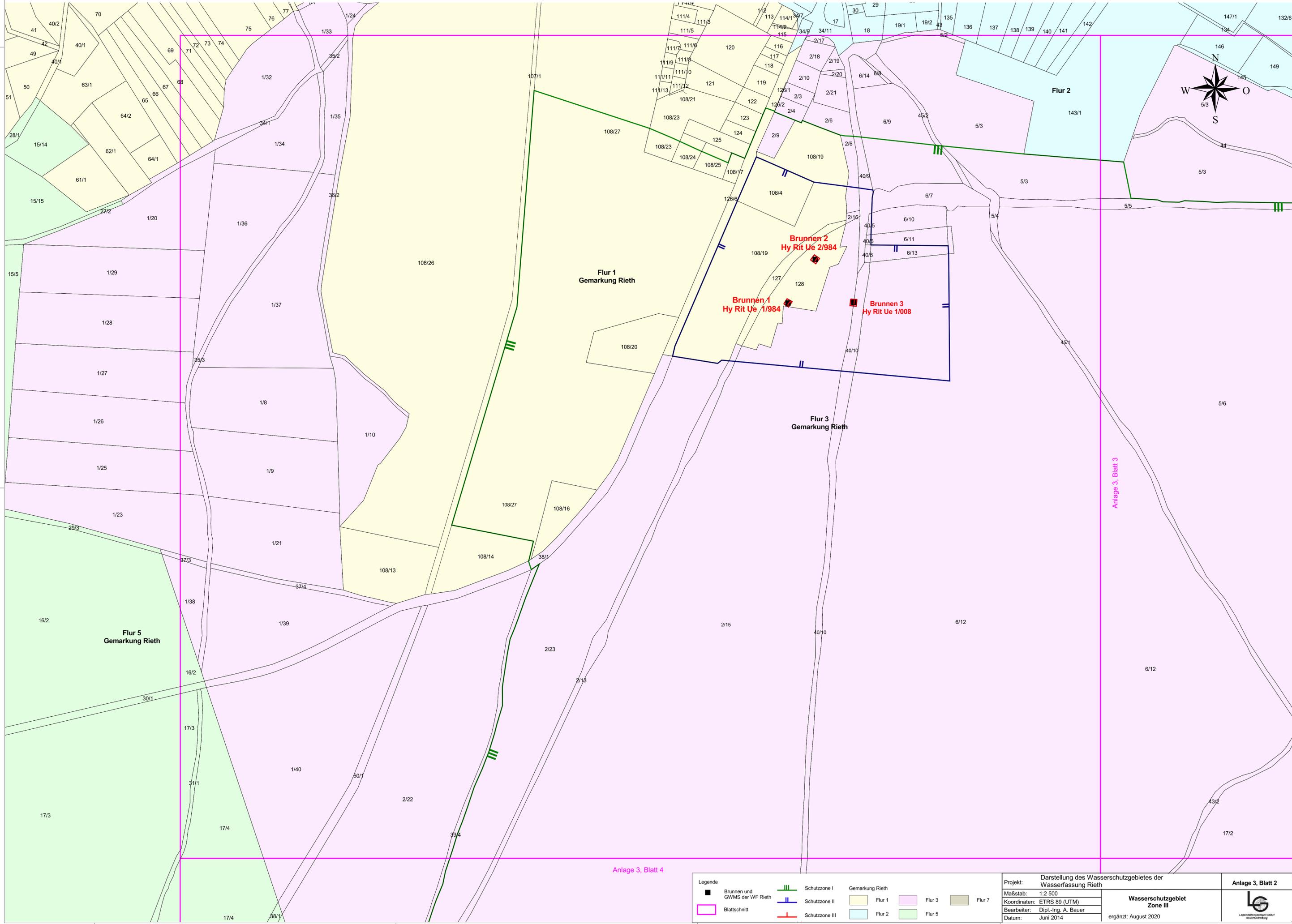
Anlage 3, Blatt 1



Lagerstättengeologie GmbH
Neubrandenburg

**Wasserschutzgebiet
Zone III**

ergänzt: August 2020



Anlage 3, Blatt 4

Anlage 3, Blatt 3

Legende	
	Brunnen und GWMS der WF Rieth
	Blattschnitt
	Schutzzone I
	Schutzzone II
	Schutzzone III
	Gemarkung Rieth Flur 1
	Flur 2
	Flur 3
	Flur 5
	Flur 7

Projekt:	Darstellung des Wasserschutzgebietes der Wasserfassung Rieth
Maßstab:	1:2 500
Koordinaten:	ETRS 89 (UTM)
Bearbeiter:	Dipl.-Ing. A. Bauer
Datum:	Juni 2014

Wasserschutzgebiet Zone III	
ergänzt: August 2020	

Anlage 3, Blatt 2



Ingenieurbüro Geisler Neudorf



Flur 3
Gemarkung Rieth

Flur 5
Gemarkung Rieth

Flur 7
Gemarkung Rieth

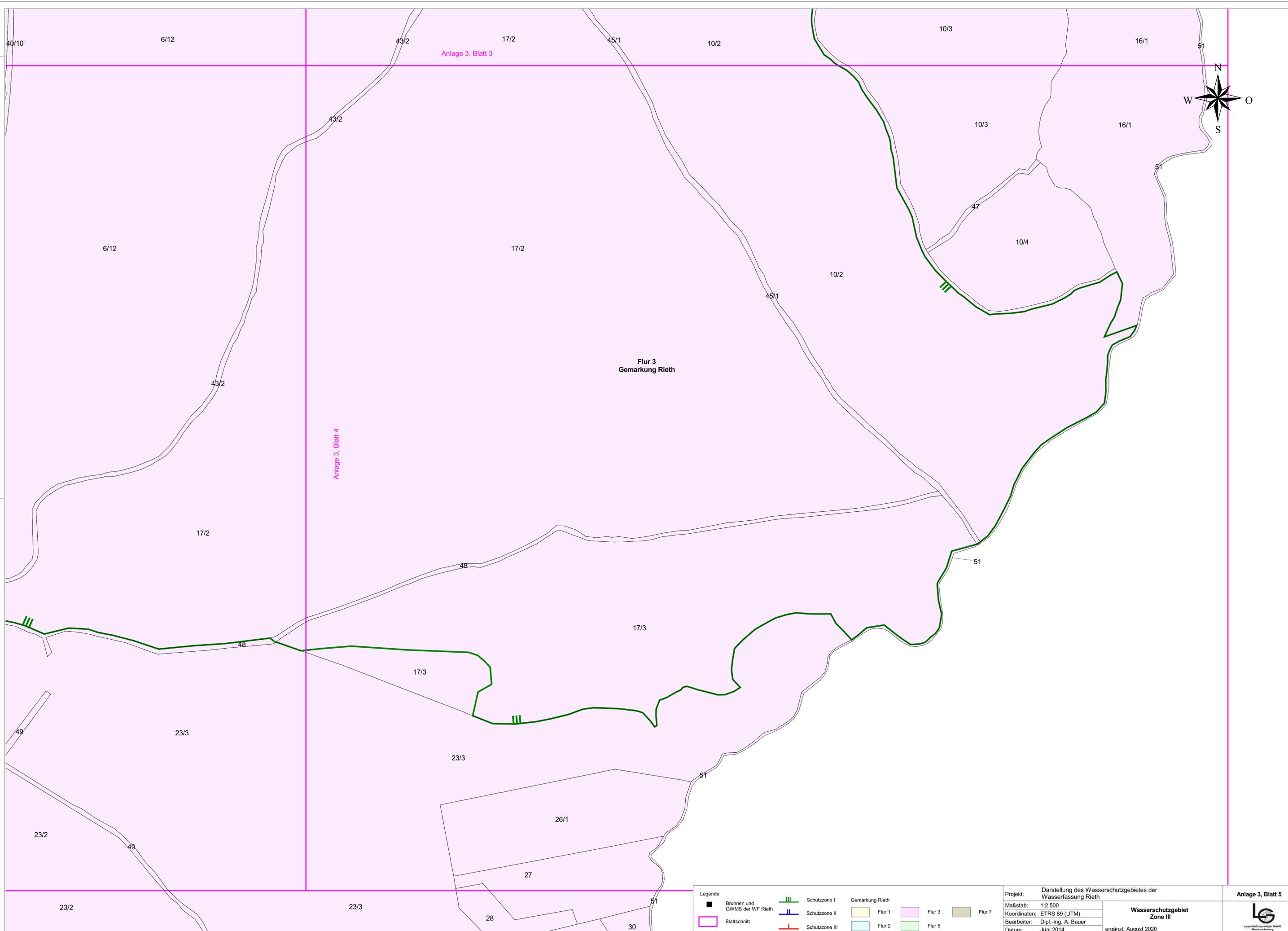
Anlage 3, Blatt 5

Legende

-  Brunnen und GWMS der WF Rieth
-  Schutzzone I
-  Gemarkung Rieth Flur 1
-  Flur 3
-  Flur 7
-  Blattschnitt
-  Schutzzone II
-  Flur 2
-  Flur 5
-  Schutzzone III

Projekt: Darstellung des Wasserschutzgebietes der Wasserfassung Rieth
 Maßstab: 1:2.500
 Koordinaten: ETRS 89 (UTM)
 Bearbeiter: Dipl.-Ing. A. Bauer
 Datum: Juni 2014

Wasserschutzgebiet Zone III
 ergänzt: August 2020



Flur 3
Gemarkung Rieth

Anlage 3, Blatt 4

Anlage 3, Blatt 3

Legende									
■	Brunnen und GWMS der WF Rieth		Schutzzone I		Gemarkung Rieth		Flur 3		Flur 5
	Blattschnitt		Schutzzone II		Flur 1		Flur 2		Flur 7
			Schutzzone III						

Projekt:	Darstellung des Wasserschutzgebietes der Wasserfassung Rieth	Wasserschutzgebiet Zone III
Maßstab:	1:2 500	
Koordinaten:	ETRS 89 (UTM)	
Bearbeiter:	Dipl.-Ing. A. Bauer	
Datum:	Juni 2014	ergänzt: August 2020

Anlage 3, Blatt 5	
--------------------------	--